

Satzung der Stadt Cloppenburg über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Nutzung der Dreifeldsporthalle an der Leharstraße v. 27.09.2004

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36), sowie der §§ 1, 2, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Euro-Anpassungsgesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Cloppenburg in seiner Sitzung am 27. September 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Cloppenburg erhebt für die Benutzung der Dreifeldsporthalle an der Leharstraße Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Benutzungsgenehmigung

1. Die Benutzung der Sporthalle ist bei der Stadt Cloppenburg zu beantragen. Über die Vergabe entscheidet der Bürgermeister.
2. Ein Anspruch auf Genehmigung der Benutzung besteht nicht.

§ 3

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
 - a) wer die Benutzung der Sporteinrichtung beantragt hat (s. § 2) oder
 - b) wer sich der Stadt Cloppenburg gegenüber zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat.
2. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung im Sinne dieser Satzung zugesagt oder in Anspruch genommen wird. Sie wird mit Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenfestsetzung an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.
2. Die Stadt Cloppenburg ist berechtigt, vom Gebührenschuldner einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühr zu erheben oder eine entsprechende Sicherung zu verlangen.

§ 5 Höhe der Benutzungsgebühren und Auslagen

1. Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Dreifeldsporthalle an der Leharstraße erhebt die Stadt Cloppenburg folgende Benutzungsgebühren:

- a) Für die Benutzung der Sporthalle für sportliche Zwecke wird für die Cloppenburger Sportvereine, die dem Kreissportbund angehören, keine Benutzungsgebühr erhoben.
- b) Für die stundenweise Überlassung der Sporthalle (bis zu zwei Stunden) für alle anderen Nutzer wird eine Benutzungsgebühr von 15 € pro Zeistunde erhoben.
- c) Bei einer voraussichtlichen Nutzung von mehr als 2 Stunden wird für die Festsetzung der Gebühr zwischen drei Benutzergruppen unterschieden:

Benutzergruppe A:

Konzertagenturen, Theater, gewerbliche Unternehmungen, Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen weder auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen noch gemeinnützigen Zwecken dienen.

Benutzergruppe B:

Politische Vereine und Organisationen, Gewerkschaften, öffentliche Behörden oder Dienststellen sowie Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen oder gemeinnützig sind, soweit sie nicht zur Benutzergruppe C gehören.

Benutzergruppe C:

Einrichtungen der Jugendpflege und Erwachsenenbildung, Religionsgemeinschaften, karitative Vereine und Organisationen, örtliche Vereine und Verbände

Es werden folgende Gebühren erhoben:

Gebühren	Benutzergruppe A	Benutzergruppe B	Benutzergruppe C
Dreifeldsporthalle pro Tag	500,00 €	150,00 €	75,00 €

Bei Veranstaltungen der Benutzergruppen B und C ermäßigen sich die oben aufgeführten Gebühren für den zweiten Veranstaltungstag auf 50 %, für jeden weiteren Veranstaltungstag auf 25 %.

Mit dieser Gebühr (1b und 1c) sind die Auslagen für Heizung, Beleuchtung und die Überlassung der Sondereinrichtungen wie Tribünenanlage, Spielzeituhrenanlage usw. abgegolten.

2. Reinigungsgebühr

Neben der Benutzungsgebühr ist bei sportlichen und gewerblichen Veranstaltungen – auch bei Nutzung durch Cloppenburger Sportvereine - , bei denen Eintrittsgelder erhoben werden, eine Reinigungspauschale für eine im Rahmen der Nutzung übliche Verschmutzung in Höhe von

150,00 € zu entrichten. Sofern die transportablen Tribünen zusätzlich genutzt werden, beträgt die Reinigungspauschale insgesamt 230,00 €. Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sowie evtl. zusätzlich erforderlich werdende Markierungen oder Einrichtungen sind von den Benutzern - auch bei ansonsten gebührenfreier Überlassung - zu tragen. Sie werden gesondert in Rechnung gestellt.

3. Personalkosten

Der Hausmeister ist grundsätzlich bei Veranstaltungen außerhalb seiner regelmäßigen Dienstzeit nicht anwesend. Sofern der Nutzer die Anwesenheit eines Hausmeisters wünscht, sind die Personalkosten in Höhe von 27,50 € pro Zeistunde vom Nutzer zusätzlich zu tragen.

§ 6

Erlass / Ermäßigung

Im Einzelfall kann die Gebühr auf schriftlichen Antrag aus Billigkeitsgründen ermäßigt oder erlassen werden (z.B. Wohltätigkeitsveranstaltungen).

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. November 2004 in Kraft.

Cloppenburg, den 15.10.2004

gez.
Dr. Wiese
- Bürgermeister -